

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Fünfte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Dritter Teil: Fächer Kapitel II: Englisch

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381), hat die Universität Leipzig am 15. Juni 2023 folgende Fünfte Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Dritter Teil: Fächer, Kapitel II: Englisch an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Dritter Teil: Fächer, Kapitel II: Englisch an der Universität Leipzig vom 28. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 10, S. 1 bis 6), zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 12. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 23, S. 1 bis 3), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elektronische Prüfungsleistung in den Modulen 04-ANG-1301 und 04-002-1302 wird in Form einer Klausur (anteilig mit Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren) durchgeführt.“

2. Neu § 4

Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt. Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

„§ 4

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt.

(2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

(3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.

(6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.

(7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

(8) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

(9) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.

(10) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.

(11) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidat/in erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

(12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/ in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(13) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.

(14) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.“

3. Zur Anlage

In dem Modul „Introduction to British Literatures and Cultures I“ (04-ANG-1101) wird Prüfungsleistung geändert in „Klausur (40% Multiple Choice) 60 Min.“.

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Dritter Teil: Fächer, Kapitel II: Englisch an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Dritter Teil: Fächer, Kapitel II: Englisch immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 8. Mai 2023 beschlossen. Sie wurde am 15. Juni 2023 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 19. Juni 2023 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, ist die Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.

4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Dritter Teil: Fächer, Kapitel II: Englisch an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 5. Dezember 2023

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Staatsexamen Lehramt an Grundschulen Englisch

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
Bildungswissenschaften 1-8	1./2./ 3./4./ 5./6./ 7.	P	1				45
Platzhalter Grundschuldidaktik Sachunterricht	1./2./ 3./4./ 5./6./ 7.	P	1				25
Politische Bildung und Medienbildung an der Schule	1.	P	1				5
04-ANG-1101 Introduction to British Literatures and Cultures I	1.	P	1				10
Vorlesung "Literatur" (2SWS)					Klausur (40% Multiple Choice) 60 Min.	1	
Seminar "Literatur" (2SWS)							
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)					Klausur 60 Min.	1	
Übung "Kulturstudien" (1SWS)							
Platzhalter Grundschuldidaktik Deutsch oder Sorbisch	2./3./ 4./5./ 6./7.	P	1				25
Platzhalter Grundschuldidaktik Mathematik	2./3./ 4./5./ 6./7.	P	1				25
04-ANG-1301 Introduction to English Linguistics I	2.	P	1				10
Vorlesung "Einführung in die synchrone Linguistik" (2SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice)* 90 Min.	1	
Übung "Kernbereiche Linguistik" (2SWS)							
Übung "Gesprochener akademischer Diskurs" (2SWS)					Mündliche Präsentation* 15 Min.	1	
04-002-1302 Introduction to English Linguistics II	3.	P	1				10
Vorlesung "Varietäten des Englischen" (2SWS)					Elektronische Prüfung (Multiple Choice)* 90 Min.	1	
Vorlesung "Einführung in die diachrone Linguistik" (2SWS)							
Seminar "Empirische Methoden der Linguistik" (2SWS)					Projektarbeit*	1	

Schulpraktische Studien GSD 1	4.-5.	P	2				10
04-ANG-1102 Introduction to British Literatures and Cultures II	4.	P	1		Mündliche Prüfung 30 Min.	1	10
Vorlesung "Kulturstudien" (2SWS)							
Seminar "Kulturstudien" (2SWS)							
Vorlesung "Literatur" (2SWS)							
Seminar "Literatur" (2SWS)							
Körper - Stimme - Kommunikation	5.	P	1				5
05-GSD-EN01 Teaching English at Primary Level I	5./6.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Introduction to Language Teaching at Primary School" (2SWS)							
Seminar "Planning for the Primary EFL Classroom" (2SWS)							
Seminar "Methods and Techniques for the Communicative Language Classroom" (2SWS)							
05-GSD-EN02 Teaching English at Primary Level II	6./7.	P	1				10
Seminar "Literature, Culture and Media in the Primary English Classroom" (2SWS)					Hausarbeit (8 Wochen)*	1	
Seminar "Understanding the Primary EFL Classroom" (2SWS)							
Schulpraktische Studien II/III "Schulpraktische Übungen" (2SWS)				Praktikumsnachweis	Schulpraktische Leistung*	0	
Schulpraktische Studien GSD 2	7.	P	1				5
04-ANG-1108 English Studies for Primary School Teachers	7.	P	1		Projektarbeit	1	10
Seminar "Anglophone Kinderliteratur" (2SWS)							
Seminar "Sprachliche und kulturelle Phänomene des anglophonen Raums für die Grundschule" (2SWS)							
Übung "Geschriebener Akademischer Diskurs" (2SWS)							
Staatsprüfung							25
Summe:							240

* Diese Prüfungsleistungen müssen bestanden sein.